

■ WIRTSCHAFTSBERATUNG ■ STEUERBERATUNG ■ BUCHHALTUNGSSERVICE ■ CONSULENZA AZIENDALE ■ CONSULENZA FISCALE ■ ELABORAZIONI CONTABILI

INFORMATIONSRUNDSCHREIBEN 05/2025

Meran, 19.11.2025

Sehr geehrter Kunde,

mit diesem Rundschreiben werden wir die folgend angeführten Themen näher erläutern.

Inhaltsverzeichnis

- 1. Abzug von Reise- und Repräsentationsausgaben
- 2. Verbindung von Registrierkassen und POS-Geräten ab 2026

Für eventuelle Klärungen und weitere Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen Abler + Wieser

ABZUG VON REISE- UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN 1.

Wie bereits in unserem Rundschreiben 01/2025 erwähnt, gelten neue Regeln für die steuerliche Anerkennung von Reise- und Repräsentationskosten.

1) Was ändert sich?

Abzugsfähigkeit nur bei rückverfolgbaren Zahlungsmitteln Spesen sind steuerlich nur abzugsfähig, wenn die Zahlung rückverfolgbar ist: Bank-/Postüberweisung, Debit-/Kreditkarte, Prepaid-Karte, nicht übertragbarer Scheck

Geltungsbereich

- Reisespesen (z. B. Restaurant, Hotel, Reise/Transport, Taxi/NCC): Rückverfolgbarkeit -Pflicht für in Italien getätigte Ausgaben (Klarstellung durch DL 84/2025).
- Repräsentationsausgaben (inkl. Geschenke/"omaggi"): Rückverfolgbarkeit- Pflicht ab 2025; zusätzlich bleiben die bisherigen Abzugsgrenzen (Art. 108 TUIR) bestehen.

Ausgenommen sind nur öffentliche Verkehrsmittel (Bus oder Zugticket)

Wer ist betroffen?

Alle: Unternehmen und Freiberufler:innen,

Arbeitgeber bei Erstattung an Arbeitnehmer:innen.

2) Was gilt als "rückverfolgbar"?

- Zulässig: Überweisung (SEPA), Debit-/Kreditkarte, Prepaid, nicht übertragbarer Scheck, Post-/Bankzahlung.
- Nicht zulässig für den Abzug: Barzahlung bei den oben genannten, betroffenen Spesen.

3) Beispiele

1. Restaurant (Mailand) 2025, Firmenkarte:

Abzugsfähig (Beleg + Kartenabbuchung aufbewahren)

2. Taxi (Italien) 2025, bar bezahlt:

Nicht abzugsfähig (keine rückverfolgbare Zahlung)

3. Hotel (Geschäftsreise im Ausland) 2025, bar bezahlt:

Rückverfolgbarkeit-Pflicht aus **DL 84/2025** bezieht sich auf in Italien getätigte Reisespesen; dennoch dringend kartengestützte Zahlung empfohlen, um Nachweise zu erleichtern

4. Kundengeschenk 45 €, per Überweisung bezahlt:

Als Repräsentation mit Rückverfolgbarkeit + Beachtung der Abzugsgrenzen abzugsfähig

4) Häufige Fragen (FAQ)

- Gilt das auch für Einzelunternehmer? Ja. Die Pflicht betrifft alle Unternehmensformen und Freiberufler:innen.
- Reicht der Restaurantbeleg allein? Nein. **Beleg + Zahlungsnachweis** sind zusammen aufzubewahren.
- Wie weisen wir Kartenzahlungen nach? POS-Beleg, Kartenabrechnung oder Kontoauszug genügen üblicherweise.
- Gibt es Ausnahmen? Die Ausnahme gilt nur bei öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus oder Zugticket).

Unsere Empfehlung

- 1. Zahlungsmittel festlegen: Firmenkarten/Überweisung als Standard; Barzahlungen vermeiden.
- 2. **Beleg + Zahlungsnachweis aufbewahren:** Steuerbeleg (Rechnung/Steuerquittung) und POS-Beleg/Kontoauszug gemeinsam ablegen.

bitten Sie bereits bei Abgabe der Unterlagen an den Buchhalter Zahlungsnachweis mitzuliefern. Wird kein Zahlungsnachweis erbracht können die Spesen steuerlich nicht in Abzug gebracht werden!

VERBINDUNG VON REGISTRIERKASSEN UND POS-GERÄTEN AB 2026 2.

Wie Sie vielleicht bereits erfahren haben, müssen ab dem Jahr 2026 die Registrierkassen und die POS-Geräte miteinander verbunden werden. Mit der Verfügung Nr. 424470 vom 31.10.2025 hat sich die Agentur der Einnahmen nun konkret dazu geäußert.

Die Registrierkassen und die elektronischen Zahlungsgeräte (POS) müssen über eine Web-Funktion miteinander verbunden werden. Eine physische Verbindung ist dafür nicht zwingend erforderlich.

Die Einrichtung dieser Verbindung bzw. die entsprechende Meldung werden wir für Sie im geschützten Bereich der Website der Agentur der Einnahmen vornehmen, sobald die Agentur den dafür vorgesehenen Bereich freischaltet. Wir werden uns diesbezüglich nochmals mit Ihnen in Verbindung setzen.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine physische Verbindung zwischen Registrierkasse und POS herzustellen. Dies muss jedoch durch den zuständigen Techniker der Registrierkasse direkt in Ihrem Betrieb vorgenommen werden. Eine solche physische Verbindung kann einige Vorteile bieten, wie zum Beispiel die Vermeidung von Übertragungsfehlern und die Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufes der elektronischen Zahlungen.

Ob Sie neben der vorgeschriebenen Web-Verbindung auch eine physische Verbindung herstellen lassen möchten, bleibt Ihrer Entscheidung überlassen.